S 5 RJ 12/00

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	6
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 5 RJ 12/00
Datum	12.10.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 RJ 696/01
Datum	23.07.2002

3. Instanz

Datum	30.10.2002

I. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Landshut vom 12. Oktober 2001 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um die HÃ¶he des dem KlÃ¤ger zustehenden Erstattungsbetrags.

In der Zeit vom 01.02.1989 bis 30.06.1997 war der KlÃ¤ger in Deutschland versicherungspflichtig beschÃ¤ftigt. In dieser Zeit hat er ein sozialversicherungspflichtiges Entgelt in HÃ¶he von insgesamt 377.117,00 DM bezogen und hieraus BeitrÃ¤ge zur gesetzlichen Rentenversicherung nach dem jeweiligen geltenden Prozentsatz seines Bruttolohns entrichtet. Am 02.07.1997 kehrte er in seine Heimat RumÃ¤nien zurÃ¼ck.

Auf seinen Antrag vom 15.06.1999 erstattete die Beklagte dem KlÃ¤ger den Arbeitnehmeranteil seiner zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichteten

BeitrÃ¤ge mit Bescheid vom 01.07.1999 in HÃ¶he von 35.006,43 DM.

Dagegen hat der KlÃ¤ger Widerspruch eingelegt, mit der BegrÃ¼ndung, dass er vollkommen unzufrieden mit der HÃ¶he der Erstattung sei. Mit Widerspruchsbescheid vom 08.10.1999 wies die Beklagte den Widerspruch zurÃ¼ck, es seien ihm alle zur Rentenversicherung entrichteten ArbeitnehmerbeitrÃ¤ge erstattet worden.

Dagegen hat der KlÃ¤ger zum Sozialgericht Landshut Klage erhoben, mit der er weiter einen hÃ¶heren Erstattungsbetrag begehrt. Er habe zur gesetzlichen Rentenversicherung ca. 402.000,00 DM entrichtet, die ihm deshalb in dieser HÃ¶he auch zu erstatten seien.

Mit Gerichtsbescheid vom 12.10.2001 hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen. Der Erstattungsbetrag sei richtig berechnet.

Dagegen wendet sich der KlÃ¤ger mit der Berufung, mit der er weiter einen hÃ¶heren Erstattungsbetrag begehrt.

Die Beklagte beantragt, die Berufung als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt die Entscheidung des Sozialgerichts Landshut fÃ¼r zutreffend.

Beigezogen waren die Akten der Beklagten und die des Sozialgerichts Landshut auf deren Inhalt zur ErgÃ¤nzung des Tatbestandes Bezug genommen wird.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulÃ¤ssig, sachlich ist sie jedoch nicht begrÃ¼ndet, da der KlÃ¤ger keinen Anspruch auf einen hÃ¶heren Betrag der BeitragsrÃ¼ckerstattung hat.

Der Senat folgt in seiner Entscheidung in vollem Umfang den GrÃ¼nden des angefochtenen Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Landshut vom 12.10.2001 und sieht dann gemÃ¤Ã Â§ 153 Abs.2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) von einer weiteren Darstellung der EntscheidungsgrÃ¼nde ab.

Das Sozialgericht hat im Rechtsstreit entsprechend der Sach- und Rechtslage entschieden. Es sind dem KlÃ¤ger alle von ihm nachgewiesenen Arbeitnehmeranteile, die zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet worden sind, rÃ¼ckerstattet worden. Der angefochtene Bescheid der Beklagten ist daher nicht zu beanstanden, da der Erstattungsbetrag der Sach- und Rechtslage entspricht.

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Landshut war daher zurÃ¼ckzuweisen. Die Revision war nicht zuzulassen, da die Voraussetzung des Â§ 160 Abs.2 Nrn.1 und 2 SGG nicht erfÃ¼llt sind.

Erstellt am: 15.10.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024